

Kapitel 15 044**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	235	Vermischte Einnahmen.	1 200 000	570 000	+630 000	1 198
--------	-----	-------------------------------	-----------	---------	----------	-------

Titelgruppen

Titelgruppe 92

Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von
Pflegeeinrichtungen

153 92	235	Zinsen.	—	—	—	106
173 92	235	Tilgung.	18 800 000	21 800 000	-3 000 000	18 771
		Summe Titelgruppe 92.	18 800 000	21 800 000	-3 000 000	18 877
		Gesamteinnahmen Kapitel 15 044.	20 000 000	22 370 000	-2 370 000	20 075

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 173 92:

Restkapital zum 31.12.2014: 489.279.080 EUR.

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Kapitel 15 044**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2016	2015	weniger (-)	2014
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	291	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen.	600 000	600 000	—	577
686 10	291	Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (FFG).	330 000	330 000	—	327
686 20	291	Zuschüsse an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW).	292 100	242 100	+50 000	214
686 30	291	Ausfinanzierung der Förderung der Ausbildung der Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.	—	50 000	-50 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 (SGV. NRW. 2122) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen mit einem Festbetrag von 50 EUR je Prüfung.

Zu Titel 686 10:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 330.000 EUR an das FFG zu Ausgaben von 331.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 330.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,25 (4,50) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Zu Titel 686 20:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 292.100 EUR an das IPW zu Ausgaben von 292.100 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 292.100 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 4,10 (3,60) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Das Institut wird von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. getragen.

Zu Titel 686 30:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Kapitel 15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	1 779
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	60 000 000	60 000 000	—	50 017
Summe Titelgruppe 60.			60 000 000	60 000 000	—	51 796

Titelgruppe 62

Förderung der Fachseminare für die Ausbildung in der
Altenpflegehilfe und Familienpflege; Modellprojekte in der
Pflegeausbildung und bei den Gesundheitsfachberufen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 62 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14.

633 62	291	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	19
686 62	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	3 741 600	4 069 100	-327 500	3 103
Summe Titelgruppe 62.			3 741 600	4 069 100	-327 500	3 122

Titelgruppe 70

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den
dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der
Spielbanken
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

684 70	291	Zuschuss für laufende Zwecke.	5 178 000	7 600 000	-2 422 000	6 380
893 70	291	Zuschuss für Investitionen.	14 191 000	14 191 000	—	18 185
Summe Titelgruppe 70.			19 369 000	21 791 000	-2 422 000	24 565

Titelgruppe 71

Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Kon-
zessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 86.134.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO).
3. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52.

684 71	291	Zuschuss für laufende Zwecke.	954 300	954 300	—	974
893 71	291	Zuschuss für Investitionen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71.			954 300	954 300	—	974

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 280 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind vorgesehen für die Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfeausbildung mit bis zu 660 Plätzen im Jahresmittel (660 x 280 EUR x 12 = 2.217.600 EUR) und für Familienpflegeausbildung mit bis zu 300 Plätzen im Jahresmittel (300 x 280 EUR x 12 = 1.008.000 EUR).

Mehrbedarf zur Umsetzung des Projektes "welcome@healthcare" (Flüchtlingsintegration in den Gesundheits-/Pflegearbeitsmarkt) (+250.000 EUR) und für Studienplätze zur akademischen Qualifikation der Pflegekräfte (+200.000 EUR).

Insgesamt weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 14. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 14).

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 19a Spielbankgesetz ist im Haushaltsplan der Betrag für die Stiftung Wohlfahrtspflege festzulegen und an diese abzuführen.

Die Mittel sind von der Stiftung einzusetzen für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen.

Die Mittel der Titelgruppe werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Von der Stiftung nicht im gleichen Haushaltsjahr verbrauchte Mittel verbleiben bei der Stiftung für die Förderung von Maßnahmen für die oben genannten Zwecke.

Weniger wegen sinkender Einnahmen. Siehe auch Titelgruppe 72.

Zu Titelgruppe 71:

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW wird gem. § 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Vgl. Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 122 im Kapitel 20 020.

Kapitel 15 044**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 72					
Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe können entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Sie sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.					
684 72 291	Zuschuss für laufende Zwecke.	2 422 000	—	+2 422 000	—
893 72 291	Zuschuss für Investitionen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 72.	2 422 000	—	+2 422 000	—
Titelgruppe 90					
Pflege, Alter, demographische Entwicklung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Ausgaben im Kapitel 15 025.					
6. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14.					
633 90 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 90 291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 7 450 000 EUR.	8 492 600	8 642 600	-150 000	4 005
893 90 291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 90.	8 492 600	8 642 600	-150 000	4 005
	Gesamtausgaben Kapitel 15 044.	96 201 600	96 679 100	-477 500	85 580
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 044.	10 450 000	10 425 000	+25 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Der hier veranschlagte Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW kann entsprechend § 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Die Pauschalmittel werden ohne Antrag zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgezahlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Zu Titelgruppe 90:

Die Mittel der Titelgruppe sind für Ausgaben des Landesförderplans "Alter und Pflege" des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere von Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger, sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.

Mehrbedarf zur Unterstützung einer altersgerechten Quartiersentwicklung in den Kommunen, zur quartiersbezogenen Konzeptentwicklung und zur Unterstützung örtlicher Planungsprozesse und für Modellprojekte im Rahmen des Landesförderplans Alter und Pflege, insbesondere zur Stärkung der Versorgungssicherheit für Menschen in prekären Lebenssituationen und geflüchtete Menschen mit Pflegebedarf und in besonderen gesundheitlichen Lebenslagen, zur Stärkung der Inklusion im Quartier für ältere Menschen mit Behinderung oder mit Migrationsgeschichte, zur Stärkung der Selbständigkeit und Individualität sowie Modelle zur Kooperation und Netzwerkarbeit (+1.250.000 EUR).

Insgesamt weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 14. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen bei Kapitel 15 010 Titel 547 14).